§ 10 Abs. 5.

Es soll daher der Betrag von ~~das Dreihundertfache Procent des ortsüblichen Tagelohns mit~~

879 M 20 ₰

der Berechnung der — etwaigen — Rente als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden.

Die im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente würde demnach (66⅔ Procent des vorangegebenen Verdienstes) 586 M 13 ₰ jährlich betragen.

Auf Grund des Gutachtens des behandelnden Arztes Dr. med Borchers in Bevensen vom 30/9-M46

ist anzunehmen, daß Ihre ~~die~~ Erwerbsfähigkeit ~~des Verletzten~~ infolge des Unfalls bei Zufuhr der 14. Woche nach seinem Eintritt noch um 25 Procent beeinträchtigt wird, der an Ihrer rechten Hand das Endglied u. 1/3 des Mittelgliedes vom Mittelfinger fehlen, die Nägel vom Zeige- u. Ringfinger sind erst bis zur Hälfte wieder gewachsen, die Beweglichkeit der Gelenke dieser drei Finger ist nicht oder wenig beschränkt, im Kniegelenk behindert, die Muskulatur des Oberarms 1 cm schwächer als links.

Es soll Ihnen ~~dem Verletzten~~ daher vom 12. September 1947 ab für die Dauer der ihr zugrunde liegenden Erwerbsbeschränkung

eine Rente von 25 Procent

der Vollrente, das sind 146 M 53 ₰ pro Jahr oder 12 M 25 ₰ pro Monat — ~~Vierteljahr~~ — bis auf Weiteres ~~bis zum~~ als Unbrauchbarkeits-Rente

gewährt werden.

Weiteres Heilverfahren.

Wir machen Ihnen von Vorstehendem gemäß § 70 Abs. 1 des Gesetzes Mittheilung mit dem Bemerken, daß Sie befugt sind, hierauf innerhalb zweier Wochen sich zu äußern. Auf Ihren innerhalb der gleichen Frist gestellten Antrag hat die zuständige untere Verwaltungsbehörde, das ist das Königl. Landratsamt für den Kreis Uelzen zu Oldenstadt, diese Aeußerung zu Protokoll zu nehmen. Eine Berufung an das Schiedsgericht ist gegen diese vorläufige Mittheilung nicht zulässig.

§ 69 Abs. 4.

Nach Ablauf der angegebenen Frist wird die Festsetzung der Entschädigung erfolgen.

Der Vorstand
der Sektion VIII Hannover
der Müllerei-Berufsgenossenschaft